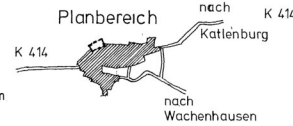
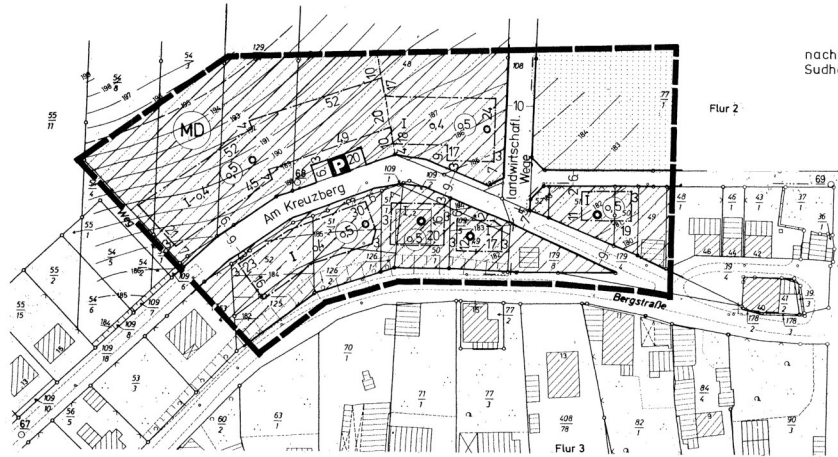


Gemarkung Suterode, Gemeinde Katlenburg-Lindau, Flur 1, 1:1000

Übersichtsplan M = 1 : 25 000
Ortsteil Suterode



Die Höhen beziehen sich auf N.N. (neues System)

Katasteramt Norheim - V.822/75
Oktober 1976

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulichen bedeutsamen baulichen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 08.11.75). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.
..... Norheim, den 27. 2. 1980

Katasteramt

gez. Hinck
Vermessungsdezernent

Der Rat der ~~Gemeinde~~ Gemeinde hat die Auf-
stellung des Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1
BBauG beschlossen am 25. 6. 1975

Katlenburg-Lindau, den 28. 2. 1980

Siegel

gez. Pape
Bürgermeister/Gemeindekanzler

Der Entwurf wurde ~~ausgearbeitet~~
.....
durch das Gemeindebauamt

i. A.

Collee

Bauingenieur
Unterschrift des Planverfassers

Katlenburg-Lindau, den 28. 2. 1980

Siegel

gez. Pape
Bürgermeister/Gemeindekanzler

Der Rat der ~~Gemeinde~~ Gemeinde hat den Ent-
wurf gem. § 2 Abs. 1 BBauG (mit öffentlichen
Auslegung) beschlossen am 18. 10. 1978

Die Bekanntmachung der öffentlichen Aus-
legung, mindestens eine Woche vor der Aus-
legung, mit Angabe von Ort und Dauer und
dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen
nur während der Auslegungsfrist vorgebracht
werden können, erfolgte am 25. 10. 1978
gem. § 2 Abs. 1 BBauG ersichtlich
durch Aushang

Katlenburg-Lindau, den 28. 2. 1980

Siegel

gez. Pape
Bürgermeister/Gemeindekanzler

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs mit
Begründung auf die Dauer von mindestens
einem Monat erfolgte gem. § 2 Abs. 1 BBauG
vom 20. 11. 1978 bis 22. 12. 1978

Katlenburg-
Lindau, den 28. 2. 1980

Siegel

gez. Pape
Bürgermeister/Gemeindekanzler

Als Satzung vom Rat der ~~Gemeinde~~ Gemeinde
aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 10 BBauG i. d. F. vom
18. 6. 1976 (BOB. J. 5, 225/6) sowie des VGNCO
vom 4. 3. 1975 (Nds. GVBl. 58, 15, 126) in der
jetzt gültigen Fassung beschlossen
am 29. 5. 1979

Katlenburg-
Lindau, den 28. 2. 1980

Siegel

gez. Strüder
Bürgermeister/Gemeindekanzler

Genehmigt gem. § 11 BBauG nach Maßgabe
meiner Verfügung
vom 5. 6. 1980 - 309, 2102 -
55007, 06 - 2

Bezirksregierung
Braunschweig
Der Regierungspräsident
im Auftrage

Siegel

gez. Breuer

Der Rat der ~~Gemeinde~~ Gemeinde ist mit Beschluß
vom 23. 10. 1980 (6)
der in der Genehmigungsverfügung des
Herrn Regierungspräsidenten in Braunschweig
vom 5. 6. 1980 - 309, 2102 - 55007, 06 - 2
aufgeführten Auflage beigetreten.

Katlenburg-
Lindau, den 27. 11. 1980

Siegel

gez. Strüder
Bürgermeister/Gemeindekanzler

Die Bekanntmachung der Genehmigung sowie Ort und Dauer der
öffentlichen Auslegung dieses Bebauungsplanes mit Begründung
erfolgte am 4. 11. 1980 gemäß § 12 BBauG
im Verkündungsblatt des Landes/Nr. 47 vom 14. 11. 1980 Seite 738

Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechts-
verbindlich Katlenburg-Lindau, den 27. 11. 1980

Siegel

gez. Pape
Bürgermeister/Gemeindekanzler

Allgemeines Pflanzgebot :

Vorhandene Bäume und Sträucher sind durch
die Platzierung der baulichen Anlagen und im Zuge
der Bauarbeiten, soweit irgend möglich, zu erhalten.
Auf den Freiflächen der Baugrundstücke
und auf Nebenflächen der Verkehrsbereiche sind,
soweit es die Nutzung und die räumliche
Situation zuläßt, Bäume und Sträucher
anzupflanzen und zu erhalten.
Dabei sollte auf jedem Baugrundstück
bzw. je 500 m² Freifläche, wenn nicht vorhanden,
mindestens ein hochwertender, einheimischer
Laubbaum angepflanzt und erhalten werden
Der letzte Satz gilt verbindlich für die
Grundstücke, die das Baugelände nach
Norden und Westen abschließen.
§ 9 Abs. 1 Ziffer 25 BBauG.

Planzeichen- Erklärung :

Festsetzungen des Bebauungsplanes :

- Zahl der Vollgeschosse
I eingeschossig als Höchstgrenze
Gem. § 31 Abs. 1 BBauG i. V. m. § 17 Abs. 5 BauNVO ist abweichend
von der festgesetzten Zahl der Vollgeschosse ein zusätzliches
Vollgeschoss als Untergeschoss zulässig, wenn
a) ein Teil der Räume durch den Geländeverlauf soweit
oberhalb der Erdoberfläche liegt, daß nach den bauordnungs-
rechtlichen Bestimmungen eine Nutzung als Aufenthalts-
räume zulässig ist und
b) die Geschosflächenzahl nicht überschritten wird

0,4 Grundflächenzahl GRZ
0,5 Geschosflächenzahl GFZ für I

- o Offene Bauweise
- Baugrenze
- Straßenverkehrsflächen
- P Öffentliche Parkflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Flächen für die Landwirtschaft
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
des Bebauungsplanes
- MD Ortgebiet gemäß § 5 BauNVO,
jedoch gegliedert nach § 1 (5) + (9) :
Nicht zulässig sind
1. Tankstellen nach § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauNVO,
2. Gebäude für Masttierhaltung.

Bestandsangaben :

- Wohngebäude
- Wirtschaftsgebäude
- Flurstücksgrenze
- o Klempunkt oder Grenzstein
- Boschung
- 193 Höhenlinie über NN

Gemeinde Katlenburg-Lindau
Landkreis Norheim
Reg. Bezirk Hildesheim
Ortsteil Suterode
Flur 1

Bebauungsplan Nr. 2
(Am Kreuzberg)

B e g r ü n d u n g

und Erläuterung zum Bebauungsplan Nr. 2

(Am Kreuzberg)

Gemeinde Katlenburg-Lindau
- Ortsteil Suterode -
Landkreis Northeim
Bezirksregierung Braunschweig

O.0 Vorbemerkung:

- O.1 Der Bebauungsplan wurde auf der Planungsunterlage des Katasteramtes Northeim vom Oktober 1976 - V 827/75 - im M = 1 : 1000 gefertigt.

Die Flächen liegen in der Gemarkung Suterode in der Flur 1 und Flur 3.

Die Höhenlinien über NN wurden zur Deutlichmachung der Geländeform im Bereich der bebaubaren Flächen in die Planungsunterlage aufgenommen.

O.2 Rechtsgrundlagen der Plan-Aufstellung sind:

- O.21 Das Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. 1 S. 2256),

- O.22 die Baunutzungsverordnung (BauNVO in der Neufassung der Bekanntmachung vom 15. September 1976 (BGBl. I 1753),

- O.23 insbesondere die § 2, 8, 9, 10 und 30 BBauG. Es handelt sich also um einen qualifizierten Bebauungsplan.

O.3 Der Bebauungsplan ist gemäß § 8 (2) BBauG aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

- O.31 Dieses ist hier insoweit geschehen, daß ein Flächennutzungsplan-Entwurf vorliegt, aus dem der Bebauungsplan Nr. 2 (Am Kreuzberg) hergeleitet ist. Dort ist der Planbereich des Bebauungsplanes als gemischte Baufläche (M) ausgewiesen.

Dieser Flächennutzungsplan-Entwurf ist aufgrund seines fortgeschrittenen Planverfahrens vom Inhalt her als zutreffend anzusehen.

Eine Genehmigung des Planes wurde zwar am 9.4.1980 - 309. 21101 - 55007 - von der Bezirksregierung Braunschweig versagt, jedoch aus anderen hier nicht zutreffenden Gründen. Der Plan wird zur Zeit ergänzt und dann erneut zur Genehmigung eingereicht werden.

- O.32 Darüber hinaus werden folgende zwingende Gründe im Sinne des § 8 (2) BBauG für diesen hier vorgezogenen Bebauungsplan angeführt:

- O.321 Ohne den vorgezogenen Bebauungsplan Nr. 2 (Am Kreuzberg) ist eine geordnete städtebauliche Entwicklung im Ortsteil Suterode nicht sicherzustellen.

Zu Zeiten der ehemaligen Gemeinde Suterode hatte sich an dem vorhandenen Weg im künftigen Planbereich der Beginn einer Streusiedlung entwickelt. Hier wirkt der Bebauungsplan Nr. 2 (Am Kreuzberg) einer

weiteren Fehlentwicklung entgegen und schließt die begonnene Baumasse wohltuend an die vorhandene Ortslage an.

O.322 Auf diesen Bebauungsplan Nr. 2 (Am Kreuzberg) haben Bürger aus dem Ortsteil Suterode lange warten müssen. Schon seit einiger Zeit liegen mehrere Grundstücks-Teilungs-Anträge und inzwischen Bauanträge vor. Die vorbereitende Erschließung ist anteilig vollzogen und ergänzend an ein Tiefbauunternehmen in Auftrag gegeben. Es ist geboten, die angestauten, berechtigten, privaten Belange der Einzelvorhaben zur Befreiung zu geben, damit unvertretbarer Schaden nicht nur von der Gemeinde, sondern auch von diesen Einzelnen abgewendet wird. Nur so ist die Eigenentwicklung des Ortsteiles Suterode sichergestellt.

O.4 Als Beiplan zu dieser Begründung gehört der Bebauungsentwurf, der Vorschläge für eine geeignete Grundstücksteilung und eine sinnvolle Gebäudeanordnung deutlich macht. Ebenfalls ist das Straßen-Querprofil für den Regelfall dargestellt.

O.5 Eine Beteiligung der Bürger gemäß § 2a des Bundesbaugesetzes hat vom Oktober bis Ende Dezember 1977 stattgefunden.

1.0 Städtebauliche Begründung:

1.1 Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes verläuft:

Im Norden	=	Flur 1, in Teilung der Flurstücke 54/8, 54/3, 129/54, 48 und Flur 2, 77/1.
Im Osten	=	Flur 2, in Teilung 77/1, 104, Flur 3, Ostgrenze 49.
Im Süden	=	Flur 3, Bergstraße, 178/7.
Im Westen	=	Flur 1, Ostgrenze des Flurstückes 52, in Teilung der Flurstücke 53/4, 109/18, Weggrenze 54/1 und 54/4.

1.2 Ziele der Planung sind:

1.21 Rechtsverbindliche Ausweisung eines Dorgebietes (MD) gemäß § 5 BauNVO, jedoch gegliedert nach § 1 (5) + (9):

Nicht zulässig sind: 1. Tankstellen nach § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauNVO

2. Gebäude für Masttierhaltung.

1.22 Rechtsverbindliche Ausweisung der erforderlichen Öffentlichen Verkehrsflächen und der Öffentlichen Parkplätze.

1.23 Rechtsverbindliche Ausweisung einer Fläche für die Landwirtschaft.

1.24 Festlegung eines Allgemeinen Pflanzgebotes im Bereich der Baugrundstücke.

1.3. Damit ist die Art der baulichen Nutzung bestimmt.

1.4 Das Maß der baulichen Nutzung ist im Plan festgelegt.

1.41 Die Vollgeschosse (Z):

eingeschossig als Höchstgrenze = I

Gem. § 31 Abs. 1 BBauG i.V. m. § 17 Abs. 5 BauNVO ist abweichend von der festgesetzten Zahl der Vollgeschosse ein zusätzliches Vollgeschoß als Untergeschoß zulässig, wenn

a) ein Teil der Räume durch den Geländeverlauf so weit oberhalb der Erdoberfläche liegt, daß nach den bauordnungsrechtlichen Bestimmungen eine Nutzung als Aufenthaltsräume zulässig ist und

b) die Geschoßflächenzahl nicht überschritten wird.

1.42 Die zulässigen Grundflächen sind durch Baugrenzen mit Maßangaben ausgewiesen.

Die zulässige Grundflächenzahl GFZ ist im Plan festgelegt:

I = (0,5)

Hierbei ist zu beachten:

1.5 Die Stellung der Gebäude wird durch Baugrenzen begrenzt.

Auf eine Festlegung der Firstrichtung wurde bewußt verzichtet.

Grundsätzlich handelt es sich um eine Offene Bauweise.

2.0 Allgemeine Erläuterungen:

- 2.1 Die etwas über dem übrigen Ort erhöht liegende, gut besonnte und flachgeneigte Geländeform ist für eine Bebauung für sonstige Wohngebäude besonders gut geeignet. ✓
- 2.2 Die künftige lockere Baumasse rundet den Ortsteilrand zwischen dem westlich liegenden Neubaugebiet des Bebauungsplanes 1 (WA) und der ostwärts liegenden im Zusammenhang bebauten Ortslage (MD) ab. Nach Norden und Nordwesten schließt die freie Landschaft an. ✓

- 2.3 Um mit der Ortsteil-Abrundung nicht auszubrechen, wurde auf dem Flurstück 77/1 bewußt keine Bebauung ausgewiesen. Dieser Bereich ist als Fläche für die Landwirtschaft festgelegt. ✓

- 3.0 Gemeinbedarfsflächen sind im Plan nicht enthalten, da sie in der anderen Ortslage bereits erfüllt sind. ✓

- 4.0 Öffentliche Grünflächen sind gesondert im Plan nicht ausgewiesen. ✓

- 4.1 Auch ein Spielplatz für Kinder von 6 - 12 Jahren ist im Planbereich nicht gesondert festgelegt worden, da ein sehr geräumiger Kinderspielplatz in der angrenzenden Ortslage vorhanden ist. Auch ist bedacht worden, daß die Kleinheit der neu ausgewiesenen Baufläche dieses nicht erforderlich macht. Dazu kommt, daß das Dorfgebiet Suterode relativ viel Freiraum zum Spielen der Kinder bietet und schließlich geht der Planbereich unmittelbar in die freie Landschaft über. ✓

- 4.2 Da auf den Wohngrundstücken bei der offenen Bebauung Freiraum reichlich vorhanden ist, der zum Spielen für Kleinkinder bestens geeignet ist, kann von einer gesonderten Ausweisung eines öffentlichen Kleinkinder-Spielplatzes bis zu 6 Jahren ebenfalls abgesehen werden. ✓

5.0 Verkehrsflächen:

- 5.1 Die künftige Erschließungs-Straße des Planbereiches ist bereits als gemeindeeigener Feldweg vorhanden, der an die ausgebaute Bergstraße und an die zum Teil ausgebaute Straße Am Kreuzberg einbindet. Einige, jedoch kleinere Teilflächen, müssen noch erworben werden. ✓

Das Querschnittsmaß ist im Regelfall mit 9,00 m und im Sonderfall mit 7,50 m im Plan festgelegt worden. ✓

- 5.2 Der beabsichtigte Ausbau ist im Bebauungsentwurf dargestellt. Das Regelprofil A-A hat auf beiden Seiten Fußwege mit 1,50 m Breite und eine Fahrbahn von 6,00 m. Das durch die vorhandene Kurz-Böschung bedingte Sonderprofil B-B hat auf einer Seite einen Fußweg mit 1,50 m Breite, die Fahrbahn beträgt wie vor 6,00 m. An der Nordseite wird ein Streichmaß von 0,50 m und mehr eingehalten. ✓

- 5.3 Die Teilflächen aus den Wegen Flur 1, Flurstück 103 und Flur 2, Flurstück 104 sind von der Gemeinde von der Feldmarksgenossenschaft Suterode zu erwerben. ✓

Damit ist eine laufende Unterhaltung dieser öffentlichen Verkehrsfläche durch die Gemeinde eingeleitet.

Als Befestigung wird hier die vorhandene, wassergebundene Decke als ausreichend angesehen.

Ein Ausbau im Sinne einer Erschließungsstraße wie Ziffer 5.2 ist nicht erforderlich.

- 5.4 Die Erschließungs-Straße mündet in die vorhandene Bergstraße durch Gegebenheit spitzwinklig, jedoch so freiräumig ein, daß die gesonderte Festlegung eines Verkehrs-Sichtfeldes (22 m - 22 m) sich als nicht notwendig erweist.

- 5.5 Der ruhende Verkehr findet auf dem in senkrechter Querstellung angeordneten Öffentlichen Parkplatz Platz.

Der Stellplatz-Nachweis ist bei Ziffer 8.6 erbracht.

Garagenplätze sind nicht gesondert dargestellt. Sie sind jedoch auf den jeweiligen Baugrundstücken bestmöglichst anzuordnen.

Hierbei ist ein zusätzlicher Stellplatz von 6,00 m Tiefe zwischen Straßengrenze und Vorderkante Garage anzustreben.

6.0 Erschließung:

Aufgrund der Kleinheit des Planbereiches kommt nur eine Erschließung im ganzen in Frage, wobei der Sachverhalt nach Ziffer 5.3 und 5.4 Beachtung finden soll.

- 6.1 Eine zentrale, öffentliche Trinkwasser-Versorgungs-Anlage ist im Ortsteil vorhanden.

Eine Erweiterung des Rohrnetzes ist für den Planbereich erforderlich.

Der Versorgungsdruck kann sichergestellt werden.

Die Bereitstellung von Feuerlöschwasser soll erfolgen. Entsprechende Hydranten werden installiert.

- 6.2 Die Versorgung des Planbereiches mit Drehstrom wird durch das Elektro-Versorgungs-Unternehmen weitmöglichst mit Erdkabel erfolgen. Eine öffentliche Straßenbeleuchtung wird installiert.

- 6.3 Gasversorgung besteht nicht und wird auch nicht angestrebt.

- 6.4 Die Fernmelde-Anlagen bedürfen im Planbereich der Erweiterung mit Erdkabel.

- 6.5 Eine Ortskanalisation nach dem Trennsystem ist vorhanden. Für den Bebauungsplan-Bereich müssen die jeweiligen Kanäle für Schmutzwasser und für Regenwasser neu hergestellt werden. Vorflut ist direkt gegeben.

Generell wird das Abwasser des Ortsteiles Suterode der biologischen Kläranlage des Abwasserverbandes Raum Katlenburg zugeführt.

7.0 Der Personen-Wahverkehr wird durch die nahe Lage des Ortsteil-Zentrums gewährleistet. Es besteht Bus-Verbindung.

8.0 Städtebauliche Werte:

8.1 Das Plangebiet hat eine Gesamtfläche von etwa 1,229 ha, die zugleich als Bruttobaugebiet anzusehen ist.

8.2 Öffentliche Verkehrsflächen etwa 0,355 ha, das entspricht etwa 19,96 % Erschließungsfläche vom Bruttobaugebiet.

8.3 Flächen für die Landwirtschaft etwa 0,248 ha,

8.4 Das Nettobauland beträgt mithin etwa 1,216 ha, das für eine neue Bebauung so gut wie voll zur Verfügung steht.

8.5 Besiedlungsdichte:

8.51 Vorhanden sind:

1 Wohnhaus I + TU mit 1 WE

8.52 Geplant sind:

3 Wohnhäuser I mit 3 WE

3 " I + TU mit 4 WE

4 " II mit 6 WE

11 Wohnhäuser mit 14 WE

=====

8.53 Bei 14 WE . 2,5 = 35 Personen

35 E/1,216 ha = 28,78

Besiedlungsdichte = 29 E/ha.

8.6 Nachweis der öffentlichen Parkplätze:

Laut Ziffer 8,52 geplant = 14 WE

Erforderliche Stellplätze = 7 ST

Im Plan festgelegte Stellplätze in Queraufstellung

= 8 ST > 7

9.0 Durchschnittliche Geschoßflächenzahl:

3.220 m² bei GFZ 0,5 = 1.610 m² GF

3.900 m² bei GFZ 0,6 = 2.340 m² GF

5.040 m² bei GFZ 0,7 = 3.528 m² GF

Geschoßfläche zusammen = 7.473 m² GF

7.473 m² GF

12.160 m² NeBl = 0,615

rd. 0,52

=====

Das ist eine übliche Größe, die

10.0 Für die erforderlichen städtebaulichen Maßnahmen werden im Endzustand die folgenden Kosten geschätzt:

10.1 Erwerb und Freilegung

1.500 m² · 9,00 DM/m² rd. = 13.500,-- DM

10.2 Befestigung

2.000 m² · 49,00 DM/m² rd. = 98.000,-- DM

10.3 Straßenbeleuchtung

2.000 m² · 1,90 DM/m² rd. = 3.800,-- DM

10.4 Regenwasser-Kanal

2.000 m² · 6,80 DM/m² rd. = 13.600,-- DM

10.5 Schmutzwasser-Kanal

2.000 m² · 13,20 DM/m² rd. = 26.400,-- DM

10.6 Wasser

2.000 m² · 5,70 DM/m² rd. = 11.400,-- DM

10.7 Hausanschlüsse - Wasser

2.000 m² · 2,80 DM/m² rd. = 5.600,-- DM

10.8 Hausanschlüsse - SW + RW

2.000 m² · 3,70 DM/m² rd. = 7.400,-- DM

zusammen = 179.700,-- DM

rd. 180.000,-- DM

=====

einschließlich der Behördenleistung.

Von diesem Betrag sind rd. 122.100,-- DM abzüglich 10% Gemeindeanteil, also rd. 110.000,-- DM über den Erschließungsbetrag verteilbar. Das entspricht einem Einheitsbetrag von etwa 15,00 DM/m² GF. Das ist recht günstig.

An Beiträgen für Wasser und Abwasser sind etwa 64.000,-- DM anzusetzen.

Somit sind nur rd. 6.000,-- DM an direkten Erschließungskosten aufzubringen.

Die Kosten für die Drehstrom-Versorgung werden direkt von dem jeweiligen Versorgungsunternehmen erhoben und sind hier nicht erfaßt.

Dasgleiche trifft für die Fernmeldeanlagen zu.

- 11.0 Zur Vorfinanzierung aller Maßnahmen, die einer vorbereitenden Erschließung dienen, die die Baugenehmigungen ermöglicht, sind im Vermögenshaushalt 1980 der Gemeinde anteilig bereitgestellt:

Vorbereitender Straßenbau	= 02-6300-9500 = 40.000,-- DM
Regenwasserkanal + HA	= 02-7000-9600 = 45.000,-- DM
Wasserleitung	= 02-8150-9500 = 34.000,-- DM
Straßenbeleuchtung	= 02-6700-9500 = 2.000,-- DM
zusammen	= 121.000,-- DM
=====	

- 12.0 Zur Herstellung des Schmutzwasserkanales hat der Abwasserverband Raum Katlenburg in seinem Haushalt 1980 anteilig 65.000,-- DM bereitgestellt.
- 13.0 Die ergänzenden Maßnahmen für einen endgültigen Ausbau sind kostenmäßig anteilig angesetzt im Finanzplan und Investitionsplan des Gemeindehaushaltes 1980
- 14.0 Die Kosten für die Drehstrom-Versorgung werden direkt von dem Versorgungsunternehmen, der Elektrizitätsgesellschaft Mitteldeutschland (EAM), getragen und erhoben.
- 15.0 Die Kosten für das Fernmeldenetz werden von der Deutschen Bundespost getragen und erhoben.
- 16.0 Bodenordnende Maßnahmen sind wahrscheinlich nicht erforderlich.
Der Grunderwerb für die öffentlichen Verkehrsflächen wurde bis auf geringe Restflächen bereits vollzogen.
- 17.0 Eine Umlegung im Bereich der Baugrundstücke soll zunächst auf dem Wege einer freien Vereinbarung erfolgen. Im anderen Falle muß ein Umlegungsverfahren eingeleitet werden.
- 18.0 Die Mindestabstände der Bauwerke zu den Grundstücksgrenzen sind gemäß der geltenden Bauordnung einzuhalten.

Aufgestellt:

Katlenburg-Lindau
am 28.7.1980
als Planbearbeiter

Kolbe
(Kolbe)

Bauingenieur

Für den Rat der Gemeinde Katlenburg-Lindau
am 23. 10. 1980

Strüder
(Strüder)
Bürgermeister



Pape
(P a p e)
Gemeindedirektor